Oesterreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Etwas über Amtsblätter der Bezirkshauptmannschaften.

Mittheilungen aus der Praxis:

Dem österr. Ritter- und dem einfachen Adelsstande steht es nicht zu, eine Krone als Wappenattribut zu führen.

Marquiskronen kommen in der österr. Haraldik nicht vor. Desgleichen gibt es keine besonderen Erlauchtkronen.

Wappenmäntel stehen in der Regel nur dem Fürstenstande zu.

Unzulässigkeit der Ausfertigung bürgerlicher Wappenbriefe.

Unzulässigkeit der Uebertragung eines von einem geistlichen Würdenträger geführten Wappens an die nichtadeligen Anverwandten desselben.

Ein wegen rückständiger Nachnahmsgebühren gegen den Uebernehmer der Fahrpostsendung ergangener Zahlungsauftrag der Postdirection ist nicht unter jene Erkenntnisse zu rechnen, auf Grund deren im Sinne des § 298 a. G. O. die gerichtliche Execution ertheilt werden kann.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Etwas über Amtsblätter der Bezirkshauptmannschaften.

In mehreren politischen Bezirken werden von den Bezirkshauptmannschaften Amtsblätter in Form von Zeitungsblättern herausgegeben. Solche Blätter führen den Titel: „Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft N . . ." und werden je nach Publicationsbedarf, zumeist aber allwöchentlich versendet.

Wir haben es bei diesen Amtsblättern mit keiner organischen Institution der Gesetzespublication oder der staatlichen Bezirksverwaltung zu thun. Es scheint, daß derlei Blätter dort, wo sie heute bestehen, von den betreffenden Bezirkshauptmännern lediglich auf eigene Faust ins Leben gerufen wurden. Das Erscheinen eines uns vorliegenden im J. 1875 begonnenen Amtsblattes wird vom Bezirkshauptmann in der ersten Nummer ganz einfach mit folgenden Worten eingeleitet: „Das Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft . . . . wird in der Gestalt der vorliegenden Probenummer vom October l. J. angefangen jeden Donnerstag erscheinen und versendet werden. Dasselbe wird die zur Verlautbarung geeigneten, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft an sämmtliche Gemeindevorstehungen des Bezirkes und von dem Bezirksschulrathe an sämmtliche Ortsschulräthe zu richtenden Erlässe und Verordnungen, dann Kundmachungen und Republicirungen gesetzlicher Bestimmungen, sowie auch die bisher nur durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Verlautbarungen, endlich mit dem amtlichen Charakter des Blattes nicht im Widerspruche stehende Inserate enthalten". Weiters sagt der Bezirkshauptmann an derselben Stelle: „Das wesentliche Motiv, welches mich zur Gründung des Amtsblattes veranlaßte, war, den Verordnungen der zur Wahrung der öffentlichen Interessen zunächst berufenen politischen Behörde eine größere Publicität zu geben und deren allgemeine Befolgung auf diese Weise zu fördern".

Weitverbreitet ist das Herausgeben von derlei Bezirks-Amtsblättern noch nicht. Nach den Mittheilungen, die wir haben, dürften in kaum mehr als 20 Bezirkshauptmannschaftsbezirken Amtsblätter erscheinen. Am verbreitetsten ist die Einrichtung in Schlesien. Ferner bestehen Amtsblätter in mehreren Bezirken des nördlichen Böhmens und in einigen Bezirken Niederösterreichs und Oberösterreichs. Die ältesten Bezirksamtsblätter sind die der Bezirkshauptmannschaften Troppau und Freiwaldau in Schlesien und dürften die ersten Blätter in Schlesien den preußischen Kreisblättern, welche dortselbst bereits über 50 Jahre existiren, nachgebildet worden sein.

Nach dem uns vorliegenden Jahrgange 1876 des Amtsblattes einer niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaft erscheint das Blatt nachstehend eingerichtet:

Es zerfällt in 3 Hauptrubriken: I. „Allgemeine Verlautbarungen"; II. „An alle Gemeindevorstehungen"; III. „An alle Ortsschulräthe". Eine weitere Rubrik ist sodann noch die der Inserate.

Unter der Rubrik I erscheinen zunächst die Personalnachrichten über Veränderungen im Personale der k. k. Bezirkshauptmannschaft, der k. k. Steuerämter, der k. k. Aichämter, der Geistlichkeit (soweit diese letzteren der politischen Behörde überhaupt bekannt werden), die Resultate der Gemeindewahlen. Auch die an Personen im Bezirke verliehenen a. h. Auszeichnungen werden hier verlautbart, in einzelnen Fällen auch Anerkennungen des Statthalters. Ferner kommen unter dieser Rubrik die Stiftungs-Concursausschreibungen, und überhaupt solche Kundmachungen, welche allgemeines Interesse haben, wie z. B. Warnungen bei dem Vorkommen von Thierseuchen, Neuerrichtung von Post- und Telegraphenstationen, Postrittgeld, Aufforderungen zur Steuerfatirung oder Steuerzahlung, Feilbietungsedicte der k. k Bezirkshauptmannschaft über Executivverkäufe vor.

Unter der Rubrik II erscheinen alle jene Kundmachungen, welche mit einem behördlichen Auftrage an die Gemeindevorstände verbunden sind und besondere Amtshandlungen oder Berichterstattungen seitens der Gemeindevorsteher erfordern. Diese Kundmachungen oder Rundschreiben umfassen alle jene Zweige der politischen Verwaltung, in welchen die k. k. Behörden auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen sind oder die Thätigkeit der Gemeinden zu überwachen haben. Insbesondere enthält diese Rubrik auch die Republicirungen älterer Gesetze und Verordnungen.

Unter der Rubrik III erscheinen sowohl die allgemeinen vom Bezirksschulrath ausgehenden Verlautbarungen als die Aufträge desselben an die Ortsschulräthe und die Schulleitungen. Auch werden unter dieser Rubrik die Personalveränderungen in der Lehrerschaft des Bezirkes sowie die Concursausschreibungen erledigter Lehrstellen des Bezirkes verlautbart.

Unter der Aufschrift „Inserate" endlich erscheinen sowohl eigentliche gezahlte Inserate aufgenommen, als auch (unentgeltlich) solche Kundmachungen fremder Behörden und Aemter abgedruckt, welche eben speciell als Kundmachungen dieser Aemter erscheinen müssen, jedoch ein besonderes Publicitätsinteresse für den Bezirk haben u. dgl.

Ueber die Bedeutung eines Amtsblattes für die Bezirksverwaltung sowie über die gegenwärtige Manipulation mit dem Bezirksamtsblatte spricht sich ein uns zur Verfügung gestellter Bericht eines niederösterreichischen Bezirkshauptmannes an die Statthalterei in folgender Weise aus:

„Der bedeutendste Vortheil, welcher durch das Halten des Amtsblattes in . . . . . erreicht wird, ist jedenfalls der, daß alle für sämmtliche Gemeinden erlassenen Verordnungen allgemein publik werden.

Hiedurch ist nicht nur dem Gemeindevorstande deren Durchführung um ein Wesentliches erleichtert, sondern er selbst ist auch gewissermaßen bezüglich deren Durchführung unter die öffentliche Controle gestellt. Da jedermann in der Gemeinde weiß oder wissen kann, welchen Auftrag der Gemeindevorstand von der Behörde erhalten hat, so hütet dieser sich wohl, einen solchen Auftrag, wie es früher nur zu oft geschah, einfach zu ignoriren, worüber ihm ja jedes Gemeindemitglied einen Vorwurf machen könnte.

Dasselbe gilt bezüglich der an die Ortsschulräthe ergangenen Verfügungen, wie denn überhaupt ein Amtsblatt von ganz besonderer Bedeutung für den Bezirksschulrath ist. Seine Verfügungen, die in vielen Fällen so recht eigentlich für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, die in vielen Fällen alle diejenigen Familien berühren, welche Kinder zur Schule zu schicken haben, werden zugleich den Lehrern, der Bevölkerung und der Geistlichkeit kund.

Ich kann es nicht unerwähnt lassen, daß kurze Zeit nach dem Erscheinen der ersten Nummern des Amtsblattes gerade diejenigen zwei Geistlichen hier im Bezirke, welche bis dahin den Schulbehörden stets Opposition gemacht hatten, Zuschriften an mich richteten, in welchen sie der Gründung des Amtsblattes Anerkennung zollten und ihre Hauptforderung, daß nämlich auch die Geistlichkeit von den Verfügungen der Bezirksschulbehörde Kenntniß erhalten müsse, als erfüllt bezeichneten. Und merkwürdig! von jenem Momente an wurde das gute Einvernehmen zwischen Schulbehörden und Geistlichkeit in keinen einzigen Falle mehr gestört; gewiß zum Theile auch mit ein Erfolg des Amtsblattes.

Alle Concurs- und Stiftungsausschreibungen, Verlautbarungen fremder Behörden, welche früher höchstens den Bürgermeistern bei den Amtstagen vorgelesen wurden, gelangen durch das Amtsblatt zur Kenntniß der ganzen Bevölkerung; alle diese und die übrigen früher an die Gemeinden in Form von Lithographien gerichteten Publicationen werden jetzt aber überall, selbst von dem kleinsten Dorfbürgermeister gelesen; denn es ist unleugbar wahr, daß der Bauer viel lieber Gedrucktes als Geschriebenes liest.

Endlich ist auch noch der materielle Vortheil hervorzuheben, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft seit Gründung des Amtsblattes weniger Papier verbraucht als früher, wo allwöchentlich so und so viele Erläße an alle Gemeinden lithographirt und oft auch noch separat couvertirt werden mußten.

Die großen Vortheile, welche das Amtsblatt gewährt, haben aber im Bezirke nicht nur alle Gemeinden erkannt, bei denen sich das Amtsblatt als etwas ganz unumgänglich Nothwendiges eingebürgert hat und von dem sie durch Einschaltung ihrer Kundmachungen immer mehr Gebrauch machen, sondern auch die Lehrer. Dieselben petitionirten durch ihre Vereine beim Bezirksschulrathe um unentgeltliche Mittheilung des Blattes, welchem Begehren der Bezirksschulrath Folge gab und hiefür die Anerkennung seitens des hohen Landesschulrathes einerntete.

Gegenüber allen diesen Vortheilen kommt die Mühe welche die Redaction namentlich im Hinblicke darauf bietet, daß alle zur Verlautbarung im Amtsblatte bestimmten Erläßen besonders genau gearbeitet sein müssen, kaum in Betracht.

Was die äußeren Erfolge anbelangt, welche ich mit meinem Amtsblatte während des ersten Jahres seines Bestehens vom September 1875 bis dahin 1876 erzielte, so stellen sich dieselben in einem Ueberschusse von rund 100 fl. dar, welcher so ziemlich der Höhe des Inseratenerträgnisses entspricht und von mir als Reservefond fruchtbringend angelegt wurde. Es fanden somit die Druckkosten des Blattes von etwa 500 fl. ihre Deckung durch die eingegangenen Pränumerationsbeträge à 2 fl. 50 kr. Pränumeranten sind laut einer mir **vor** der Gründung des Amtsblattes für Ein Jahr und nach Ablauf desselben erneuert gemachten Zusage sämmtliche Gemeinden und sämmtliche Ortsschulräthe des Bezirkes, sowie auch die k. k. Bezirksgerichte und einige andere öffentlichen Aemter des Bezirkes mit Inbegriff von etwa 25 Pfarrämtern, die Großgrundbesitzer und größeren gewerblichen Etablissements, dann die größeren Gast- und Kaffeehäuser, endlich eine Anzahl solcher Privaten, welche in Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung stehen, wie z. B. Aerzte u. s. w.

Von Amtswegen werden mit dem Amtsblatte betheilt, die k. k. Steuerämter, die k. k. Gendarmerieposten und die Schulleitungen (zusammen mit 60—70 Exemplaren).

Ich kann nach allem Vorgesagten das Amtsblatt nur als eine Einführung bezeichnen, welche jeder Bezirkshauptmannschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben nach vielen Richtungen hin wesentlich erleichtern muß, und zwar dieses um so mehr, je mehr Bezirkshauptmannschaften Amtsblätter herausgeben und mit ihren Nachbarämtern Exemplare austauschen. Hiedurch wird nämlich eine sehr vortheilhafte Theilung der Arbeit herbeigeführt, indem sich oft der Fall ereignet, daß ein Bezirkshauptmann ein von einem andern Bezirkshauptmanne für das Amtsblatt ausgearbeitetes Normale einfach abdrucken kann, wenn dieses nämlich für die Verhältnisse seines eigenen Bezirkes ebenfalls paßt. Würden bei allen Bezirkshauptmannschaften eines Kronlandes Amtsblätter herausgegeben werden, so könnten dieselben auch von der Landesstelle für ihre Kundmachungen benützt werden, gleichwie dann die Möglichkeit geboten wäre, die Rechtskraft der von Gemeinden zu erlassenden allgemein verbindlichen ortspolizeilichen Kundmachungen, — wie dieses z. B. in Preußen Gesetz ist — von der Einschaltung im Bezirksamtsblatte abhängig zu machen. Hierin liegt nämlich die Gewähr dafür, daß ein Gemeinde-Ausschuß bei Erlassung polizeilicher Verordnungen seine Competenz nicht überschreite, und daß die Nachbargemeinden in der Lage sind von solchen allgemein verbindlichen Kundmachungen Kenntniß zu nehmen.

Sollte die Herausgabe von Amtsblättern bei allen k. k. Bezirkshauptmannschaften in Zukunft obligat werden, so könnte eine solche Verpflichtung für die Gemeinden im Gesetzgebungswege ausgesprochen werden, wodurch sich ganz unläugbar der weitere Vortheil ergeben müßte, daß in der Verwaltung der Gemeinden sowohl als auch der Bezirke eine große und die Arbeit wesentlich erleichternde Gleichmäßigkeit und Unabhängigkeit von Ortsgebräuchen und Mißbräuchen eintreten würde. Gegenwärtig, wo die Amtsblätter nur bei einzelnen Bezirkshauptmannschaften bestehen, macht sich noch der Uebelstand geltend, daß die Möglichkeit der Einführung selbst, sowie auch der dauernde Bestand des Blattes immer davon abhängt, daß sich sämmtliche Gemeinden eines Bezirkes und eventuell auch die Ortsschulräthe zur Pränumeration freiwillig verpflichten".

Die vorstehenden Bemerkungen enthalten sehr beachtenswerthe Momente.

Doch scheint uns, daß für die dermalige nur neben dem officiellen Verwaltungsorganismus herlaufende Amtsblatts-Institution noch ein weiteres Moment besonders ins Auge zu fassen komme.

Das Amtsblatt vertritt, wo es besteht, die amtliche Intimation der allgemeinen bezirkshauptmannschaftlichen Aufträge an die Gemeinden. Es kann dies auch nicht anders sein. Wir finden aber z. B. in der zweiten Nummer eines neu gegründeten Amtsblattes die fragliche Mission desselben lediglich durch einen Erlaß des Bezirkshauptmannes ausgesprochen, welcher lautet: „Aus Anlaß vorgekommener Anfragen werden die Gemeindevorstände und die Ortsschulräthe dieses Bezirkes aufmerksam gemacht, daß die im Amtsblatte erschienenen Erläße denselben in einer zweiten schriftlichen Ausfertigung **nicht** mehr zukommen werden. Es sind deßhalb die Amtsblätter sorgsam aufzubewahren, da sich in späteren Erläßen stets auf die Nummer des Amtsblattes, in welcher die betreffenden Aufträge und Kundmachungen erschienen sind, bezogen werden wird. Auch sind die in den betreffenden Erläßen angeordneten Termine zur Berichterstattung vorzumerken und genau einzuhalten".

Das mag praktisch ganz gut angehen. Doch wird man zugeben,

daß eine Vereitlung des gedachten wichtigen Zweckes des Amtsblattes leicht möglich ist, solange die Gemeinden nur freiwillige Pränumeranten des Amtsblattes sind.

Würde also eine gesetzliche Basis für die Einrichtung nur dahin geschaffen, daß das Amtsblatt, dort, wo es besteht, als das Organ für die Kundmachung der allgemeinen bezirksämtlichen Aufträge an die Gemeinden angesehen werden müsse, so wäre die organische Grundlage für das Amtsblattwesen gegeben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Dem österr. Ritter- und dem einfachen Adelsstande steht es nicht zu, eine Krone als Wappenattribut zu führen. Marquiskronen kommen in der österr. Heraldik nicht vor. Desgleichen gibt es keine besonderen Erlauchtkronen. Wappenmäntel stehen in der Regel nur dem Fürstenstande zu. Unzulässigkeit der Ausfertigung bürgerlicher Wappenbriefe.

An das k. k. Ministerium des Innern, als die oberste Adelsbehörde, hat die Genossenschaft der Wiener Graveure eine schriftliche Eingabe gerichtet, worin sie bat, dasselbe möge 1. die Form jener Kronen, welche dem einfachen Adel- und Ritterstande, den Marquis und den zur Führung des Titels „Erlaucht" berechtigten Grafen zukommen, dann 2. die den Wappen der höheren Adelsgrade entsprechenden Wappenmäntel feststellen und 3. die s. g. bürgerlichen Wappenbriefe [1]) für Geschlechter, Gesellschaften und Innungen gegen Entrichtung bestimmter Taxen wiedereinführen. Das letztere Ersuchen begründeten die Petenten damit, daß die Erneuerung dieser Wappenbriefe den Graveuren, Malern, Goldstickern und anderen Kunstzweigen Arbeit, welche sie jetzt schmerzlich entbehren müßten, zuführen und zur Hebung der Siegelstecherkunst wesentlich beitragen würde; die Luxuspapiere und Couverts mit Gummiverschluß hätten eben das Siegel verdrängt u. s. w.

Die über diese Eingabe unterm 5. März 1877 sub Z. 54 A erflossene Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern lautete, wie folgt:

„Ad 1. In Oesterreich sind nur der Fürsten- der Grafen- und der Freiherrnstand zur Führung von Kronen (bei dem Fürstenstande „Fürstenhüte" genannt) als charakteristisches Wappen-Attribut berechtigt. Die Form dieser Kronen (respective Fürstenhüte) ist im Vorhinein für jeden Adelsgrad genau festgesetzt [2]).

Dagegen sind die beiden Grade des niederen Adels (Ritter- und einfacher Adelstand) zur Führung von Kronen als charakterisirendes Wappenattribut nicht berechtigt, sondern zeigen ihren Adelsgrad durch gekrönte [3]) Turnierhelme an, welche in der Zahl von zweien bei dem Ritterstande, von Einem bei dem einfachen Adel auf dem Wappenschilde ruhen und mit Helmzierden und Helmdecken versehen sind.

Hieraus folgt, daß in der österreichischen Heraldik Ritter- und Adelstandskronen rechtmäßig nicht vorkommen [4]) daher auch die Kennzeichnung der Form derselben von selbst entfällt.

Da in der österr. Adelshierarchie der Adelsgrad des Marquis (Marchese) nicht vorkömmt, so sind in der österr. Heraldik auch eigene Marquiskronen nicht bekannt und es kann deren Form nur nach den heraldischen Vorschriften jenes Staates, aus welchem diese Standeswürde entstammt, beurtheilt werden.

Eben so wenig kennt man in Oesterreich die von der Genossenschaft als „Erlauchtkronen" bezeichnete Gattung von Kronen, welche speciell den zur Führung des Titels „Erlaucht" berechtigten Grafenstands-Personen zustehen sollen.

Ad 2. Wappenmäntel [5]) als Wappennebenstück stehen in Oesterreich in der Regel nur dem Fürstenstande zu. Wenn ein ähnliches Wappennebenstück von einzelnen Familien der beiden anderen Grade des höheren Adels rechtmäßig geführt wird, so geschieht dies nur in Folge einer ausnahmsweisen a. h. Specialverleihung und es ist somit für die Form solcher ausnahmsweise geführten Wappennebenstücke allein die bezügliche Verleihungsurkunde maßgebend.

Ad 3. Die Ausfertigung sogenannter bürgerlicher Wappenbriefe ist im Allgemeinen schon längst mit a. h. Genehmigung [6]) eingestellt worden, und erscheint eine Wiederaufnahme solcher Ausfertigungen umsoweniger zulässig, als derartige Urkunden nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung jeder praktischen Bedeutung von Vorhinein entbehren würden, und sich als eine bereits nicht mehr zeitgemäße Sache darstellen."

A. H.

Unzulässigkeit der Uebertragung eines von einem geistlichen Würdenträger *) geführten Wappens an die nichtadeligen Anverwandten desselben.

Anläßlich des Gesuches der Brüder Nikolaus und Anton D. um die Bewilligung, das von ihrem verstorbenen Onkel Georg D. als Bischof von L. auf Grund des vom k. k. Ministerium des Innern ddo. 26. März 1867 ausgefertigten Wappenbriefes geführte bischöfliche Wappen nach Weglassung der bischöflichen Insignien führen zu dürfen, hat das vorgenannte Ministerium unterm 17. Jänner 1877, Z. 3/A der Statthalterei zur weiteren Verfügung eröffnet, daß diesem Ansuchen keine Folge gegeben werden könne, „weil derartige Wappenberechtigungen an Nichtadelige, wenn sie nicht schon vermöge ihres Standes zur Führung eines förmlichen Wappens berechtigt erscheinen, überhaupt nicht mehr verliehen werden."

A. H.

Ein wegen rückständiger Nachnahmsgebühren gegen den Uebernehmer der Fahrpostsendung ergangener Zahlungsauftrag der Postdirection ist nicht unter jene Erkenntnisse zu rechnen, auf Grund deren im Sinne des § 298 a. G. O. die gerichtliche Execution ertheilt werden kann.

A. X., Buchhändler in Urfahr, war mit dem Zahlungsauftrage der k. k. Postdirection für Oberösterreich und Salzburg zu Linz, ddo. 24. Juni 1876, Z. 7388, aufgefordert worden, einen Nachnahmebetrag per 41 fl. 72 kr., welcher auf einer von ihm laut Abgabs-Recepisse bezogenen Fahrpostsendung aus Zürich haftete, bei Vermeidung der Execution binnen 24 Stunden bei jenem Postamte einzuzahlen.

Da diese Einzahlung nicht erfolgt und auch im politischen Executionswege nicht zu erzielen war, indem die k. k. Statthalterei in Linz die auf diesem Wege bereits eingeleitete Pfändungsvornahme über diesfällige Beschwerde des A. X. als ungesetzlich aufhob, schritt die k. k. Finanzprocuratur zu Linz, in Vertretung des Postgefällen-Aerars beim Bezirksgerichte in Urfahr auf Grund jener rechtskräftigen Zahlungsauflage um Bewilligung und Veranlassung der executiven Mobilarpfändung pcto. des erwähnten Nachnahmebetrages ein, wurde jedoch mit diesem Einschreiten in der Erwägung, daß nach § 298 a. G. O. nur auf Grund von rechtskräftigen Urtheilen oder gerichtlichen Vergleichen oder auf Grund von Erkenntnissen jener Behörden, welchen durch nachträgliche Verordnungen ausdrücklich das Executionsrecht ein-

---

[1]) Mit den s. g. bürgerlichen Wappenbriefen, welche seit Anfang dieses Jahrhunderts außer Uebung gekommen sind, wurde eben nur ein Wappen verliehen, ohne daß damit eine Standeserhebung verbunden gewesen wäre. Das bürgerliche Wappen unterschied sich von dem adeligen durch den geschlossenen Helm (Stechhelm).

[2]) Im Baronate eine 7perlige, im Grafenstande eine 9perlige Krone, d. i. ein mit Edelsteinen gezierter und mit 7 oder 9 Perlenzinken versehener Stirnreif; im Fürstenstande der purpurne mit beperlten Bügeln und Reichsapfel mit Kreuz ausgezeichnete Fürstenhut.

[3]) Die Krone des Turnierhelmes, der sich in jeder Adelsstufe findet, ist eine s. g. Laubkrone, nämlich ein edelsteinbesetzter 3 Blatt- und 2 Perlenzinken enthaltender Reif; sie ist eine unerläßliche Zuthat desselben, da sie ja die Bestimmung hat, die Helmzierde (das Kleinod) zu tragen.

[4]) Daß es für die 2 niedersten Adelsgrade keine eigenen Kronen gegeben hat, noch gibt, erhellt deutlich auch aus den Diplomswappenbeschreibungen, in denen nie die Ausdrücke: „Ritter- oder Edelmannskrone" vorkommen; auch findet sich nichts, daß eine Verordnung derartige Kronen in's Leben gerufen hätte.

[5]) Der Fürstenmantel ist von Purpur, golden befranzt, mit Hermelin unterschlagen, in der Mitte und zu beiden Seiten aufgebauscht und mit Schnüren gebunden, so daß er runde Knöpfe bildet, deren mittlerer mit dem Fürstenhute bedeckt ist; der Mantel umfängt das Wappen.

[6]) Allerh. Entschließung vom 7. August 1820.

*) Unter die geistlichen Dignitäre, an welche Wappen hinausgegeben werden, zählen: die Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste, Aebte und die Domherrn des Metropolitancapitels zu St. Stefan in Wien. Diese müssen aber ordnungsmäßig bei der obersten Adelsbehörde um die Ausfertigung der Wappenbriefe, einschreiten und ihr die gewählten Wappen zur Prüfung vorlegen. Die Wappenschilde der Erzbischöfe und Bischöfe sind mit einer goldenen Arabeskeneinfassung geziert; jene der unter die Bischöfe rangirenden wappenberechtigten Geistlichen aber erhalten gekrönte Stechhelme mit Decken und Kleinoden aufgesetzt.

geräumt wurde, die Execution bewilligt werden kann, unter den letztgenannten Erkenntnissen aber jene der Postbehörde nicht begriffen sind, mit Bescheid vom 3. Sept. 1876, Z. 5495, abgewiesen.

Ueber Recurs der k. k. Finanzprocuratur änderte das k. k. O. L. G. in Wien unterm 19. Sept. 1876, Z. 15.676, den erstrichterlichen Bescheid ab und bewilligte das Executionsgesuch der Finanzprocuratur, weil die hier in Rede stehende Forderung nicht zu jenen Geldleistungen gehört, welche nach den §§ 2, 3 und 4 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl. mittelst Execution durch die politischen Behörden eingetrieben werden können.

Dem hiegegen eingebrachten Revisionsrecurse des A. X. hat jedoch der k. k. oberste Gerichtshof mit Entsch. v. 7. Nov. 1876, Z. 12.872 unter Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides Folge zu geben, beziehungsweise das erwähnte Executionsgesuch abzuweisen befunden, weil der diesem Gesuche beigeschlossene Eingangs bezogene Erlaß der k. k. Postdirection nicht unter jene Erkenntnisse zu rechnen ist, auf deren Grund im Sinne des § 298 A. G. O. die Execution ertheilt werden kann.

Ger. H.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 8. Februar 1877, Z. 1446, an die k. k. Oberlandesgerichte in Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Graz und Triest, betreffend die Vornahme von Legalisirungen durch die Gerichte.

Aus Anlaß einer von mehreren Advocaten eingebrachten Beschwerde gegen ein k. k. Bezirksgericht, daß dasselbe Legalisirungen der Parteienunterschriften auf Privaturkunden nur dann vornimmt, wenn der dortige Notar vom Hause abwesend ist oder die Parteien der Gefahr einer nochmaligen Zureisung ausgesetzt sind, sonst aber die Parteien mit ihren Legalisirungsansuchen an den Notar weiset, hat das betreffende Oberlandesgericht den gedachten Vorgang des Bezirksgerichtes gutgeheißen, dagegen der oberste Gerichtshof dem gegen diese obergerichtliche Entscheidung eingebrachten Revisionsrecurse der genannten Advocaten mit Beschluß vom 20. Jänner 1877, Z. 11906, stattzugeben, die in Beschwerde gezogene obergerichtliche Entscheidung abzuändern und dem betreffenden Bezirksgerichte zu bedeuten befunden, daß es nicht berechtigt sei, Beglaubigungen der Echtheit der Unterschrift, sobald darum bei Gericht angesucht wird, zu verweigern, im Gegentheile, daß es diese Beglaubigungen jedesmal, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, ohne Verzug vorzunehmen habe.

„Denn nach Inhalt der oberstgerichtlichen Begründung dieses Beschlusses bestimmt das Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. Bl., ausdrücklich, daß Legalisirungen zum Wirkungskreise der Gerichte gehören und der § 285 regelt das Verfahren, welches dabei zu beobachten ist.

Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. Bl., hat allerdings im § 76 lit. e ausgesprochen, daß die Notare Beurkundungen über die Echtheit von Unterschriften zu ertheilen haben, allein dadurch ist die gleiche Verpflichtung der Gerichte nicht aufgehoben worden, und als durch den § 31 des allgem. Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 95 R. G. Bl., der Grundsatz aufgestellt wurde, daß bei Privaturkunden die Legalisirung der Echtheit der Unterschrift ein unerläßliches Erforderniß der grundbücherlichen Einverleibung sei, sind die Legalisirungen in viel größerem Umfange nothwendig geworden — deßhalb hat schon das Grundbuchsgesetz selbst den Parteien die Wahl offen gelassen, um die Legalisirung bei Gericht oder beim Notar anzusuchen und das k. k. Justizministerium hat in der Voraussicht, das die Gerichte nunmehr viel häufiger als bisher um Legalisirungen werden angegangen werden, in dem Erlasse vom 15. Febuar 1872, Z. 1992, an die Gerichte die Aufforderung gerichtet, diesen wenngleich gesteigerten Anforderungen unweigerlich zu entsprechen, wobei namentlich hervorgehoben wurde, daß die Bezirksgerichte den Parteien jederzeit mit pflichtmäßiger Bereitwilligkeit entgegen zu kommen haben.

Der in Beschwerde gezogene Vorgang des Bezirksgerichtes widerstreite daher den angeführten gesetzlichen Bestimmungen und werden dadurch dem Tabularverkehre Hindernisse in den Weg gelegt, weßhalb auch die angefochtene diesen Vorgang gutheißende obergerichtliche Entscheidung in der angegebenen Art abgeändert werden mußte."

Diese dem Justizministerium zur Kenntniß gelangte, die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Legalisirungen von Privaturkunden betreffende Entscheidung des obersten Gerichtshofes wird dem k. k. Oberlandesgerichte zur eigenen Kenntnißnahme und zum allfälligen weiteren Gebrauche mitgetheilt.

Erlaß des Ministeriums des Innern v. 12. März 1877, Z. 9489, ex 1876, betreffend die Stempelpflicht der Quittungen über die Reisepauschalien der Straßenmeister und Stromaufseher sowie der Quittungen über die Amtspauschalien der Bezirksärzte.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem die Quittungen der Straßenmeister und Stromaufseher über ihre Reisepauschalien nicht als stempelpflichtig behandelt wurden, wird Hochdenselben auf Grund einer Mittheilung des k. k. Finanzministeriums eröffnet, daß die fraglichen Empfangsbestätigungen der Stempelgebühr nach Scala II unterliegen, weil die in Rede stehenden Reisepauschalien nicht bloß eine Vergütung der Fuhrkosten, sondern auch einen persönlichen Bezug für den Unterhalt und die Bequemlichkeit des Empfängers, namentlich die Vergütung für Zehrung und Uebernachten außer Hause in sich schließen und ihnen daher nach der ausdrücklichen Anordnung der Tar. P. 48 lit. e des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die Gebührenfreiheit nicht zukommt.

Anläßlich der von einer Landesbehörde getroffenen Verfügung, wonach die Amtspauschalien für die Kanzlei- und Reiseauslagen der Bezirksärzte diesen gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen erfolgt werden, werden Hochdieselben weiters ersucht, für den Fall als der bezeichnete Vorgang auch dortlands stattfindet, gefällig die Verfügung zu treffen, daß die Quittungen der Bezirksärzte über die verrechneten Reisekosten, womit sie die Pauschalrechnung zu documentiren haben, nach dem liquidirten Diäten- resp. Taggelderbetrage mit dem erforderlichen Stempel versehen werden.

Personalien.

Seine Majestät haben den Kreisgerichtspräsidenten Wilhelm von Bossi-Fedrigotti zum Landeshauptmann in Tirol ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe Teophil Ritter v. Hansen, dem Oberbaurathe August Schwendenwein Ritter v. Lanauberg und dem Custos der kunsthistorischen Hofsammlungen Dr. Adalbert Ilg die Ah. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Secretär im Handelsministerium Victor Freiherrn v. Kalchberg taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamts-Official August Eduard Granfeld den Titel und Charakter eines Telegraphencommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ackerbauministerium Dr. Josef Roman Lorenz das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergbauinspector Kárl Szabó in Wien den Titel eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. u. k. Consularagenten in Rettymo Theodor Trifilli den Titel eines Viceconsuls verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialconcipisten im Ackerbauministerium Victor Freiherrn v. Hein den Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialvicesecretär im Ministerium für Cultus- und Unterricht Dr. Johann Ritter v. Spaun das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Reg.-Secretär Josef Dralka und den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Eduard Freih. v. Gussich zu Bezirkshauptmännern in Krain ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Eduard Marschowsky zum Bezirkshauptmanne in Mähren ernannt.

Der k. und k. gemeinsame Oberste Rechnungshof hat eine bei demselben erledigte Rechnungsrathsstelle dem Rechnungsraths-Adjuncten Ludwig Jenewein verliehen.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei den Finanzbehörden in Niederösterreich in der eilften Rangsclasse, bis 5. Mai. (Amtsbl. Nr. 78.)

Secretärsstelle bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien in der achten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl Nr. 79.)

Bezirksarztesstelle in Triest mit den Bezügen der zehnten Rangsclasse, bis 1. Mai. (Amtsbl. Nr. 80.)

5 Postassistentenstellen bei der Wiener Postdirection mit je 600 fl. Jahresgehalt gegen Caution, bis 6. Mai. (Amtsbl. Nr. 78.)

Finanzconcipistenstelle bei der k. k. Finanzdirection in Salzburg in der zehnten Rangsclasse und eventuell eine Conceptspraktikantenstelle mit 500 fl. Adjutum, eventuell 600 fl., bis 11. Mai. (Amtsblatt Nr. 82.)

Secundararztesstelle an der k. k. geburtshilflichen Lehranstalt in Laibach mit 315 fl. Adjutum und Beheizungs- und Beleuchtungsäquivalent, freier Wohnung und Remuneration per 85 fl., bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 82.)

Oberförsters- eventuell eine Förster- und eine Forstassisteaten-Stelle und eine adjutirte Forsteleveustelle im Bereiche der k. k. Forst- und Domänen-Direction zu Innsbruck, bis 21. April. (Amtsbl. Nr. 82.)





Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.